

Betreff **Wahlwerbung**
Absender Stadt Klötze Frau Krebs <xxx@stadt-kloetze.de>
Empfänger <xxx@piraten-lsa.de>
Antwort an <xxx@stadt-kloetze.de>
Datum 24.02.2011 13:47



Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Genehmigung zur Plakatierung in Klötze. Original ergeht mit der Post.

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen-Anhalt
Robert Krüger
Postfach 110145
06015

Christine Krebs
(0 39 09) 403-135
xxx@xxx.de
32.6. Kr
24.02.2011

Plakatierung/Sondernutzungsgenehmigung "Landtagswahl" am 20.03.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 18 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StG-LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334) in der z.Z. geltenden Fassung i.V. mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Klötze vom 26.05.2010 und den Runderlass des MI und MLV vom 09.01.2007 – 36.2-1145 - erteile ich Ihnen hiermit die Genehmigung zum Anbringen von Plakaten in der Stadt Klötze.
Gemäß § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Werbungen und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig.

Bei der Plakatierung bitte ich folgendes zu beachten:

- Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
- Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
- Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Werbung Verantwortlichen versehen sein.

Die Plakate können unter folgenden Auflagen angebracht werden:

keine Plakatierung an Bäumen
keine Plakatierung an Orten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden
bei der Wahl der Befestigung ist ein sicherer und fester Halt zu garantieren (evtl. durch Schellen etc.)
Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die von Ihnen genutzten Gegenstände zur Plakatierung (Säulen, Laternenmasten u.ä.) nicht beschädigt werden. Eventuell auftretende Schäden sind durch Sie zu beheben.

Die Genehmigung ist an die Bedingung geknüpft, dass die Entfernung der Plakate in einer angemessenen Frist nach der Wahl durch eine von Ihnen zu organisierende Entsorgung erfolgt.
Wird die Plakatierung entgegen den Vorgaben dieser Genehmigung durchgeführt, erfolgt auf Kosten des Antragstellers eine Abnahme und Sicherstellung der Werbematerialien durch die VGem Klötze.
Sollte keine ordnungsgemäße Entfernung des Werbematerials bis zum o.g. Termin erfolgen, so wird hiermit gemäß §§ 53, 54 und 59 des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes

Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) in der derzeitigen Fassung die Beseitigung des Werbematerials auf Kosten des Antragstellers (Ersatzvornahme) angedroht.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Sondernutzungsgenehmigung ordnungsbehördliche Untersagungsverfügungen, die auf Verstöße gegen Normen außerhalb des Straßenrechts beruhen, insbesondere dann, wenn Straftatbestände erfüllt werden, wie zum Beispiel das Verbreiten von Propagandamitteln oder das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder wenn in sonstiger Weise Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen, nicht berührt.

Kostenentscheid

Es entstehen keine Kosten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Klötze, Schulplatz 1, 383486 Klötze, eingelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer von Ihnen Bevollmächtigen versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

im Auftrag

Krebs